C/2025/2239

9.4.2025

Satzung des E-RIHS ERIC

Europäische Forschungsinfrastruktur für Kulturerbeforschung

(C/2025/2239)

Inhalt

Seite

PRÄAMBEL 4
KAPITEL 1 4
WESENTLICHE ELEMENTE 4
Artikel 1 4
Name und Sitz 4
Artikel 2 4
Aufgaben und Tätigkeiten 4
Artikel 3 5
Dauer des Bestehens 5
Artikel 4 5
Auflösung 5
Artikel 5 5
Haftung und Versicherung 5
Artikel 6 5
Zugang 5
Artikel 7 6
Wissenschaftliche Bewertung 6
Artikel 8 6
Verbreitungspolitik 6
Artikel 9 6
Schutz der Rechte des geistigen Eigentums 6
Artikel 10 6
Beschäftigungspolitik 6
Artikel 11 7
Beschaffungspolitik 7
KAPITEL 2 7
MITGLIEDSCHAFT 7
Artikel 12 7
Mitgliedschaft und vertretende Körperschaft 7
Artikel 13 8
Bedingungen für die Aufnahme als Mitglied oder Beobachter 8
Artikel 14 8
Austritt eines Mitglieds oder Beobachters und Beendigung der Mitgliedschaft oder des Beobachterstatus 8

KAPITEL 3 9
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND BEOBACHTER 9
Artikel 15 9
Mitglieder 9
Artikel 16 10
Beobachter und ständige Beobachter 10
KAPITEL 4 10
LEITUNG UND LENKUNG 10
Artikel 17 10
Leitungsstruktur 10
Artikel 18 10
Vollversammlung 10
Artikel 19 11
Generaldirektor und zentrale Plattform 11
Artikel 20 12
Ausschuss der nationalen Knoten 12
Artikel 21 12
Beirat für Wissenschaft und Ethik 12
KAPITEL 5 13
FINANZBESTIMMUNGEN 13
Artikel 22 13
Haushaltsgrundsätze, Abschlüsse und Rechnungsprüfung 13
Artikel 23 13
Befreiungen von Steuern und Verbrauchsteuern 13
KAPITEL 6 13
SCHLUSSBESTIMMUNGEN 13
Artikel 26 13
Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission und der Öffentlichkeit 13
Artikel 27 14
Anwendbares Recht 14
Artikel 28 14
Streitigkeiten 14
Artikel 24 14
Umgang mit Daten 14
Artikel 25 14
Arbeitssprache 14
Artikel 29 15
Aktualisierungen und Verfügbarkeit der Satzung 15
ANHANG I – LISTE DER MITGLIEDER, DER STÄNDIGEN BEOBACHTER, DER BEOBACHTER UND DER VERTRETENDEN KÖRPERSCHAFTEN 16
ANHANG II – FINANZBEITRÄGE 17
ANHANG III – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 18

Satzung des E-RIHS ERIC

PRÄAMBEL

Die Französische Republik,

die Italienische Republik,

das Königreich der Niederlande,

das Königreich Spanien,

Ungarn,

die Republik Zypern,

die Republik Malta,

die Republik Polen,

die Republik Slowenien,

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und

Rumänien,

im Folgenden „Mitglieder“,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Mitglieder davon überzeugt sind, dass die Kulturerbeforschung durch ein besseres Verständnis und eine bessere Erhaltung des Kulturerbes eine Antwort auf dringende globale Herausforderungen leistet, die sich auf die europäische Wissenschaft und Gesellschaft auswirken,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Mitglieder davon überzeugt sind, dass die Kulturerbeforschung durch Studien unserer Vergangenheit zum sozialen Zusammenhalt und zum Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger beiträgt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Auswirkungen des Beitrags der Kulturerbeforschung auf die Kulturwirtschaft durch Forschung in den Bereichen Verwaltung und Erhalt des Kulturerbes,

IN ANBETRACHT, dass die Praxis der Kulturerbeforschung zu Innovationen führt, die anderen wissenschaftlichen Bereichen und Industriezweigen zugutekommen können, und dass die Kulturerbeforschung von Innovationen in anderen Bereichen profitiert,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Potenzials digitaler Technologien, die Forschung und Zusammenarbeit zu erleichtern,

IN DER ERKENNTNIS, dass Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es darum geht, den Austausch von Wissen und Fachkenntnissen zu fördern, den Technologietransfer zu erleichtern sowie Doppelarbeit bei Investitionen und eine Fragmentierung der Forschungsanstrengungen zu vermeiden,

IN ANERKENNUNG, dass sich die Kulturerbeforschung gleichermaßen auf kulturelle und naturkundliche Sammlungen, das architektonische Erbe und Denkmäler sowie archäologische und geologische Stätten bezieht,

IN DER ERKENNTNIS, dass eine Kultur der Interdisziplinarität, des Austauschs und der Zusammenarbeit, die Forschende aus den Umweltwissenschaften, den Künsten, den Geisteswissenschaften, den Sozialwissenschaften und den digitalen Wissenschaften auf Augenhöhe zusammenbringt, zu herausragenden Ergebnissen führen wird,

IN ANERKENNUNG des Vermächtnisses zahlreicher europäischer Forschungsprojekte und der Rolle zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen bei der Strukturierung einer europäischen Gemeinschaft für Kulturerbeforschung,

IN ANERKENNUNG der außerordentlichen Bedeutung des Engagements und des Beitrags der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (ICCROM),

IN ANBETRACHT der Notwendigkeit, diese Zusammenarbeit in einer dauerhaften Struktur zu fördern, die die Integration und den Zusammenhalt der Gemeinschaften für Kulturerbeforschung und die führende Position Europas in diesem Bereich stärken könnte,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL 1

WESENTLICHE ELEMENTE

Artikel 1

Name und Sitz

(1) Die europäische Forschungsinfrastruktur für Kulturerbeforschung wird als Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates (1) gegründet und erhält den Namen „E-RIHS ERIC“, der im Folgenden verwendet wird.

(2) Das E-RIHS ERIC ist eine verteilte Forschungsinfrastruktur, die aus nationalen E-RIHS-Knoten besteht.

(3) Das E-RIHS ERIC hat seinen satzungsmäßigen Sitz in Florenz, Italien.

Artikel 2

Aufgaben und Tätigkeiten

(1) Die Hauptaufgabe des E-RIHS ERIC besteht darin, die Forschungsinfrastruktur zu errichten und zu betreiben sowie die strategische und finanzielle Entwicklung zu koordinieren.

(2) Mit Blick auf seine Hauptaufgabe und gemäß den Bestimmungen dieser Satzung führt das E-RIHS ERIC folgende Tätigkeiten aus bzw. koordiniert sie:

a) Schaffen der Voraussetzungen und Koordinierung einer Gemeinschaft nationaler Knoten, einschließlich der Einrichtung und Überwachung von Qualitätsmanagementverfahren für die nationalen Knoten und die Partnereinrichtungen;

b) Bereitstellung eines zentralen integrierten Zugangspunkts zu Partnereinrichtungen und deren Ressourcen auf der Grundlage wissenschaftlicher Exzellenz, einschließlich der kontinuierlichen Entwicklung und des offenen Zugangs zu Materialien und digitalen wissenschaftlichen Ressourcen;

c) Unterstützung der Verbesserung des wissenschaftlichen Verständnisses im Bereich des Kulturerbes, um auf diese Weise zu dessen Erhaltung beizutragen;

d) Förderung der Kulturerbeforschung, vor allem ihres interdisziplinären Ansatzes für Forschungsfragen im Zusammenhang mit Geschichte, Interpretation, Diagnose, Wertschätzung und Bewahrung des Kulturerbes;

e) Förderung einer Kultur der interdisziplinären und transnationalen Zusammenarbeit durch die Unterstützung von Forschenden bei der Entwicklung umfassender, fortschrittlicher wissenschaftlicher und technologischer Fachkenntnisse, einschließlich Schulungsmaßnahmen;

f) Stärkung von Innovationen bei wissenschaftlichen und exploratorischen Verfahren sowie bei Dienstleistungen und Management in der Kulturerbeforschung, wobei die technologische Interoperabilität und Konvergenz der Methoden durch die Festlegung bewährter Verfahren hervorgehoben werden sollte.

(3) Darüber hinaus kann das E-RIHS ERIC folgende Tätigkeiten durchführen:

a) Erleichterung der Mobilität von Forschenden und anderen Nutzern;

b) Ermittlung europäischer Projekte, die für die Kulturerbeforschung von Interesse sind, und damit verbundener Finanzierungsmöglichkeiten sowie Bereitstellung von Orientierungshilfen für interessierte Partner bei ihren Bewerbungen;

c) Aufbau internationaler Partnerschaften mit anderen europäischen und außereuropäischen Organisationen auf dem Gebiet der Kulturerbeforschung und in verwandten Bereichen;

d) Durchführung sonstiger Tätigkeiten, die zur Erreichung ihres Zwecks und ihrer Ziele erforderlich sind.

(4) Das E-RIHS ERIC geht bei der Ausführung seiner Tätigkeiten ethisch und transparent vor und vermeidet potenzielle organisatorische oder persönliche Interessenkonflikte.

(5) Das E-RIHS ERIC verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben keinen Erwerbszweck. Das E-RIHS ERIC kann – unbeschadet der Vorschriften über staatliche Beihilfen – begrenzte ökonomische Tätigkeiten durchführen, sofern sie eng mit seinen Hauptaufgaben in Verbindung stehen und sie nicht gefährden. Alle Einkünfte aus diesen ökonomischen Tätigkeiten werden vom E-RIHS ERIC dazu verwendet, seine Tätigkeiten besser und intensiver auszuführen.

Artikel 3

Dauer des Bestehens

Das E-RIHS ERIC besteht für einen unbestimmten Zeitraum.

Artikel 4

Auflösung

(1) Die Auflösung des E-RIHS ERIC erfolgt auf Beschluss der Vollversammlung gemäß Artikel 18 Absatz 6 dieser Satzung.

(2) Das E-RIHS ERIC unterrichtet die Kommission unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Annahme des Beschlusses zur Auflösung des E-RIHS ERIC, über den Beschluss.

(3) Unverzüglich nach Abschluss des Auflösungsverfahrens, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Tagen nach seinem Abschluss, unterrichtet das E-RIHS ERIC die Kommission.

(4) Die Existenz des E-RIHS ERIC endet an dem Tag, an dem die Europäische Kommission die entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

Artikel 5

Haftung und Versicherung

(1) Das E-RIHS ERIC haftet für seine Schulden.

(2) Die Mitglieder haften nicht gesamtschuldnerisch für die Schulden des E-RIHS ERIC. Die finanzielle Haftung der Mitglieder für die Schulden des E-RIHS ERIC ist auf deren jeweiligen Jahresbeiträge gemäß Anhang II beschränkt.

(3) Das E-RIHS ERIC schließt geeignete Versicherungen zur Deckung der speziell mit dem Betrieb verbundenen Risiken ab.

Artikel 6

Zugang

(1) Das E-RIHS ERIC bietet wirksamen Zugang zu dem Fachwissen und den Kompetenzen einer Gemeinschaft von Kulturerbeforschenden aus Partnereinrichtungen sowie zu einem integrierten System mit Plattformen, die Archivsammlungen mit Proben und physischen Daten, digitale Online-Tools und digitale Forschungsressourcen, große und mittelgroße ortsfeste Anlagen sowie mobile Instrumente für nichtinvasive Messungen und die Untersuchung von Kulturerbegütern, unter anderem Objekte und Stätten, umfassen.

(2) Zugang wird auf der Grundlage wissenschaftlicher Exzellenz Nutzern gewährt, die Forschungsarbeiten zum Thema Kulturerbe durchführen. In besonderen Fällen, die in den Vorschriften des E-RIHS ERIC zum Zugang festgelegt sind, kann der Zugang auch Nutzern gewährt werden, die proprietäre Forschung im Bereich Kulturerbe durchführen.

(3) Der Zugang zum E-RIHS ERIC wird in einem gesonderten Dokument geregelt, in dem die Grundsätze der Europäischen Charta für den Zugang zu Forschungsinfrastrukturen berücksichtigt werden, und das von der Vollversammlung genehmigt wird.

Artikel 7

Wissenschaftliche Bewertung

(1) Der Beirat für Wissenschaft und Ethik führt jährlich eine Bewertung der wissenschaftlichen, technischen und allgemeinen Tätigkeiten des E-RIHS ERIC bzw. der unter der Bezeichnung E-RIHS ERIC stattfindenden Tätigkeiten durch. Diese Bewertung erfolgt in Form eines Berichts und wird der Vollversammlung übermittelt.

(2) Der Ausschuss der nationalen Knoten unterstützt den Beirat für Wissenschaft und Ethik bei der Durchführung der wissenschaftlichen Bewertung, indem er alle erforderlichen Informationen über die wissenschaftlichen Tätigkeiten der nationalen Knoten bereitstellt, wobei er den Bedarf des E-RIHS ERIC in Bezug auf Zugang sowie die Standards für die Qualität der Dienste und die vom E-RIHS ERIC festgelegten Bewertungsverfahren berücksichtigt.

(3) Die Standards für die Qualität der Dienste und die Bewertungsverfahren des E-RIHS ERIC werden in einem eigenen Dokument geregelt, das von der Vollversammlung zu genehmigt wird.

Artikel 8

Verbreitungspolitik

(1) Das E-RIHS ERIC verpflichtet seine Nutzer, offenen Zugang zu den Forschungsergebnissen und Veröffentlichungen zu gewährleisten und fordert sie auf, ihre Daten über das Register des E-RIHS und andere Register zur Verfügung zu stellen, sofern sie den FAIR-Grundsätzen für Daten (Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit) entsprechen und innerhalb einer angemessenen Frist vorliegen.

(2) Das E-RIHS ERIC nutzt für seine Zielgruppen die Kanäle mit der größten Reichweite, darunter Websites, Newsletter, soziale Medien und andere digitale professionelle Netzwerke, Beiträge bei Konferenzen, Ausstellungen, Artikel, Berichte und Dokumentarfilme in den Print-, Rundfunk- und Online-Medien.

(3) Das E-RIHS ERIC fordert von seinen Nutzern ein, dass sie die Nutzung des E-RIHS ERIC bestätigen.

Artikel 9

Schutz der Rechte des geistigen Eigentums

(1) „Geistiges Eigentum“ hat die in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum festgelegte Bedeutung.

(2) Die unter der Bezeichnung E-RIHS ERIC erstellten oder entwickelten Daten sowie die damit verbundenen Rechte des geistigen Eigentums sind Eigentum der Körperschaft oder der Person, die sie hervorgebracht hat.

(3) Der Eigentümer von Daten aus Forschungsarbeiten, die unter der Bezeichnung E-RIHS ERIC durchgeführt werden, gestattet dem E-RIHS ERIC und der Wissenschaftsgemeinschaft die Nutzung dieser Daten gemäß den von der Vollversammlung in der E-RIHS-Datenverwaltungspolitik festgelegten Bedingungen.

Artikel 10

Beschäftigungspolitik

(1) Das E-RIHS ERIC ist ein Arbeitgeber, der Chancengleichheit fördert. Die Bedingungen für den Zugang zu Beschäftigung müssen transparent und diskriminierungsfrei sein. Ernennungen erfolgen auf der Grundlage eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens.

(2) Das E-RIHS ERIC stellt sicher, dass sein Personal nicht aufgrund seiner finanziellen, vertraglichen, organisatorischen oder sonstigen Interessen, die mit seiner Arbeit im Zusammenhang stehen, befangen ist und durch die Ausführung seiner Arbeit keinen unfairen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Parteien erhält.

(3) Die Arbeitsverträge unterliegen den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Personal beschäftigt ist.

(4) Das E-RIHS ERIC gibt seine offenen Stellen bzw. Stellenangebote international bekannt.

(5) Der Generaldirektor legt Vorschriften und Regeln fest, die für alle Aspekte der Beschäftigung bei der zentralen Plattform maßgeblich sind und das Wohlergehen des Personals, die Einhaltung der vor Ort geltenden Rechtsvorschriften und die Erfüllung der Bedürfnisse der Organisation garantieren. Diese Regeln und Vorschriften werden von der Vollversammlung angenommen.

Artikel 11

Beschaffungspolitik

(1) Die Beschaffungspolitik des E-RIHS ERIC entspricht den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbs.

(2) Genaue Regeln zu den Verfahren und Kriterien für die Beschaffung werden in der Geschäftsordnung festgelegt und von der Vollversammlung angenommen.

KAPITEL 2

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 12

Mitgliedschaft und vertretende Körperschaft

(1) Folgende Körperschaften können Mitglieder oder Beobachter des E-RIHS ERIC werden:

a) Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

b) assoziierte Länder gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 723/2009;

c) Drittländer gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 723/2009, ausgenommen assoziierte Länder;

d) zwischenstaatlichen Organisationen.

(2) Die Bedingungen für die Aufnahme als Mitglied oder Beobachter sind in Artikel 13 festgelegt.

(3) Zu den Mitgliedern des E-RIHS ERIC müssen mindestens ein Mitgliedstaat und zwei weitere Länder, die entweder Mitgliedstaaten oder assoziierte Länder sind, zählen.

(4) Die Mitgliedstaaten oder assoziierten Länder verfügen gemeinsam über die Mehrheit der Stimmrechte in der Vollversammlung. Die Vollversammlung legt etwaige Änderungen der Stimmrechte fest, die notwendig sind, damit das E-RIHS ERIC diese Anforderung jederzeit erfüllt.

(5) Mitglieder oder Beobachter nach Absatz 1 Buchstaben a bis c können sich durch eine oder mehrere öffentliche Körperschaften oder in öffentlichem Auftrag handelnde private Körperschaften vertreten lassen, die sie selbst nach ihren eigenen Vorschriften und Verfahren auswählen und benennen. Die in Absatz 1 Buchstabe d genannten zwischenstaatlichen Organisationen vertreten sich selbst.

(6) Jedes Mitglied oder jeder Beobachter unterrichtet die Vollversammlung über jede Änderung ihrer vertretenden Körperschaften, über die spezifischen Rechte und Pflichten, die diesen übertragen wurden, oder über jede andere relevante Änderung.

(7) Die Mitglieder und Beobachter des E-RIHS ERIC, einschließlich der ständigen Beobachter gemäß Artikel 13 Absatz 5, sowie die sie vertretenden Körperschaften sind in Anhang I aufgeführt. Anhang I wird vom Generaldirektor auf dem neuesten Stand gehalten.

Artikel 13

Bedingungen für die Aufnahme als Mitglied oder Beobachter

(1) In Artikel 12 Absatz 1 genannte Körperschaften, die Mitglieder des E-RIHS ERIC werden wollen, stellen einen schriftlichen Antrag beim Vorsitz der Vollversammlung. In diesem Antrag ist darzulegen, wie die Körperschaft zu den in Artikel 2 beschriebenen Zielen und Tätigkeiten des E-RIHS ERIC beiträgt und wie sie die in Artikel 15 genannten Verpflichtungen erfüllen wird.

(2) Die Aufnahme der Körperschaften als neue Mitglieder wird von der Vollversammlung gemäß den in Artikel 18 Absatz 6 dargelegten Abstimmungsregeln und unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des Beirats für Wissenschaft und Ethik genehmigt.

(3) In Artikel 12 Absatz 1 genannte Körperschaften, die sich am E-RIHS ERIC beteiligen wollen, aber noch nicht in der Lage sind, Mitglieder zu werden, können einen Beobachterstatus beantragen. Diese Körperschaften richten einen schriftlichen Antrag an den Vorsitz der Vollversammlung. In diesem Antrag ist darzulegen, wie der Antragsteller zu den in Artikel 2 beschriebenen Zielen und Tätigkeiten des E-RIHS ERIC beiträgt und wie er die in Artikel 16 genannten Verpflichtungen erfüllen wird. Diese Körperschaften werden für drei Jahre als Beobachter aufgenommen. Beobachter können einmalig eine Verlängerung ihres Beobachterstatus für dieselbe Dauer beantragen.

(4) Die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme von Beobachtern wird von der Vollversammlung gemäß den in Artikel 18 Absatz 6 dargelegten Abstimmungsregeln und auf Empfehlung des Beirats für Wissenschaft und Ethik genehmigt.

(5) Einem Beobachter, der eine dauerhafte Beteiligung anstrebt, aber nicht in der Lage ist, Mitglied zu werden, kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Vollversammlung und gemäß den in Artikel 18 Absatz 6 dargelegten Abstimmungsregeln der Status eines ständigen Beobachters gewährt werden.

(6) Neue Mitglieder oder Beobachter, einschließlich ständiger Beobachter, welche innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Gründung des E-RIHS ERIC zum E-RIHS ERIC zugelassen wurden, werden Gründungskörperschaften gleichgestellt.

Artikel 14

Austritt eines Mitglieds oder Beobachters und Beendigung der Mitgliedschaft oder des Beobachterstatus

(1) Kein Mitglied oder ständiger Beobachter darf während der ersten fünf Jahre nach der Gründung des E-RIHS ERIC aus dem E-RIHS ERIC austreten. Danach kann ein Mitglied oder ein ständiger Beobachter zum Ende eines Haushaltsjahres austreten, nachdem es/er zwölf Monate vor dem Austritt einen entsprechenden Antrag bei der Vollversammlung gestellt hat.

(2) Beobachter, ausgenommen ständige Beobachter, können zum Ende des Haushaltsjahres austreten, nachdem sie sechs Monate zuvor einen entsprechenden Antrag bei der Vollversammlung gestellt haben.

(3) Die Mitglieder und Beobachter müssen finanzielle und sonstige Pflichten erfüllen, bevor ihr Austritt wirksam werden kann.

(4) Die Vollversammlung kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds bzw. den Beobachterstatus eines Beobachters beenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Das Mitglied oder der Beobachter hat in schwerwiegender Weise gegen eine oder mehrere Verpflichtungen aus dieser Satzung verstoßen.

b) Das Mitglied oder der Beobachter hat einen solchen Verstoß nicht innerhalb von sechs Monaten abgestellt, nachdem es/er schriftlich über den Verstoß unterrichtet wurde. Das betreffende Mitglied oder der betreffende Beobachter nach Absatz 4 hat das Recht, seinen Standpunkt vor der Vollversammlung zu erläutern, bevor diese einen entsprechenden Beschluss fasst.

(5) Die Vollversammlung legt in der Geschäftsordnung fest, was unter einem schwerwiegenden Verstoß gegen eine Verpflichtung zu verstehen ist.

(6) Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 1, des Artikels 14 Absatz 2 und des Artikels 14 Absatz 3 können Mitglieder und Beobachter, bei denen es sich um assoziierte Länder, Drittländer, die keine assoziierten Länder sind, oder zwischenstaatliche Organisationen handelt, nach Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates, die ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf das E-RIHS ERIC wesentlich beeinträchtigen würden, aus dem E-RIHS ERIC austreten.

Solche Änderungen werden als wesentlich angesehen, wenn sie eine Erhöhung der Gebühren (einschließlich der Jahresbeiträge oder der Kosten für die Stilllegung) bedeuten, die Stimmanteile ändern, Anforderungen auferlegen, die im Widerspruch zu den gemäß Artikel 27 dieser Satzung anwendbaren Rechtsvorschriften stehen, das Recht auf Vertretung in der Vollversammlung oder in anderen Ausschüssen aufheben oder ihre Rechte im Zusammenhang mit der Vertretung oder der Nutzung der Infrastruktur ändern.

Über die Bedingungen und Auswirkungen des Austritts aus dem E-RIHS ERIC wird gemäß dem vorliegenden Artikel entschieden. Das betroffene Mitglied oder der betroffene Beobachter teilt der Vollversammlung innerhalb von sechs Monaten nach der entsprechenden Änderung der EU-ERIC-Verordnung seinen Austritt mit, und zwar unter Angabe des Datums, an dem der Austritt wirksam wird.

KAPITEL 3

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND BEOBACHTER

Artikel 15

Mitglieder

(1) Zu den Rechten der Mitglieder zählt Folgendes:

a) das Recht, mit einer Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung teilzunehmen;

b) das Recht ihrer Partnereinrichtungen, die mit ihrem nationalen Knoten verbunden sind, die Bezeichnung E-RIHS ERIC für ihre Tätigkeiten zu verwenden, einschließlich für Konferenzen, Veranstaltungen und Schulungen;

c) das Recht ihrer Partnereinrichtungen, die mit ihrem nationalen Knoten verbunden sind, über das E-RIHS ERIC an europäischen und internationalen wissenschaftlichen Tätigkeiten teilzunehmen;

d) das Recht ihrer Forschungsgemeinschaft, sich an den Tätigkeiten des E-RIHS ERIC zu beteiligen.

(2) Zu den Pflichten der Mitglieder zählt Folgendes:

a) Einrichtung eines nationalen Knotens für das E-RIHS ERIC und Förderung der Integration ihrer Gemeinschaft für Kulturerbeforschung unter ihrer Koordinierung;

b) Ernennung von Vertretern gemäß Artikel 18 Absatz 2;

c) Ernennung eines nationalen Koordinators gemäß Artikel 20 Absatz 2;

d) Leisten eines finanziellen Beitrags in bar zum E-RIHS ERIC gemäß Anhang II;

e) Leisten von Sachbeiträgen, einschließlich des Zugangs zu wissenschaftlichen Infrastrukturen, gemäß Artikel 6;

f) Erstellung eines Katalogs der Dienstleistungen, die im Rahmen des E-RIHS ERIC von den Partnereinrichtungen, die mit ihrem nationalen Knoten verbunden sind, für die Gemeinschaft erbracht werden, und Sicherstellung, dass dieser stets vollständig und aktuell ist;

g) Förderung der Annahme einschlägiger Normen in ihrem Netz im Einklang mit der Qualitätspolitik des E-RIHS ERIC;

h) Förderung der Nutzung der Dienste durch Forscher im Mitgliedsland und Einholung von Rückmeldungen und Anforderungen der Nutzer.

(3) Zwischenstaatliche Organisationen können beantragen, von einigen der in Artikel 15 Absatz 2 festgelegten Pflichten befreit zu werden. Diese Befreiungen werden in dem in Artikel 13 beschriebenen Antrag aufgeführt und begründet und im Rahmen der Aufnahme einer zwischenstaatlichen Organisation als Mitglied durch die Vollversammlung gemäß den in Artikel 18 Absatz 6 dargelegten Abstimmungsregeln genehmigt.

Artikel 16

Beobachter und ständige Beobachter

(1) Zu den Rechten der Beobachter zählt Folgendes:

a) das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen;

b) das Recht ihrer Forschungsgemeinschaft, an den von der Vollversammlung genehmigten Tätigkeiten teilzunehmen.

(2) Zu den Pflichten der Beobachter zählt Folgendes:

a) Ernennung von Vertretern gemäß Artikel 18 Absatz 2;

b) Leisten eines finanziellen Beitrags in bar zum E-RIHS ERIC gemäß Anhang II;

c) Förderung der Annahme einschlägiger Normen in ihrem Netzwerk im Einklang mit der Qualitätspolitik des E-RIHS ERIC;

d) Bestreben, Mitglied des E-RIHS ERIC zu werden.

(3) Zwischenstaatliche Organisationen können beantragen, von einigen der in Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Pflichten befreit zu werden. Diese Befreiungen werden in dem in Artikel 13 beschriebenen Antrag aufgeführt und begründet und im Rahmen der Aufnahme einer zwischenstaatlichen Organisation als Beobachter durch die Vollversammlung gemäß den in Artikel 18 Absatz 6 dargelegten Abstimmungsregeln genehmigt.

(4) Ständige Beobachter haben dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder gemäß Artikel 15, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Vollversammlung.

KAPITEL 4

LEITUNG UND LENKUNG

Artikel 17

Leitungsstruktur

Die Leitungsstruktur des E-RIHS ERIC setzt sich zusammen aus:

a) Vollversammlung;

b) Generaldirektor, unterstützt von der zentralen Plattform;

c) Ausschuss der nationalen Knoten;

d) Beirat für Wissenschaft und Ethik.

Artikel 18

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das Lenkungsgremium des E-RIHS ERIC; sie setzt sich zusammen aus Vertretern der Mitglieder und Beobachter.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme und benennt bis zu zwei Vertreter. Beobachter sind nicht stimmberechtigt und benennen bis zu zwei Vertreter. Die Vertreter der Mitglieder und der Beobachter können von jeweils bis zu zwei Sachverständigen unterstützt werden.

(3) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist für die allgemeine Lenkung und Beaufsichtigung des ERIC RIHS verantwortlich.

(4) Die Vollversammlung bemüht sich nach besten Kräften, in allen Fragen einen Konsens zu erreichen. Kann kein Konsens erreicht werden, so fasst die Vollversammlung ihre Beschlüsse nach dem in den Absätzen 5 bis 7 festgelegten Abstimmungssystem.

(5) Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder:

a) Festlegung und Änderung des Jahresbeitrags der Mitglieder und Beobachter;

b) Änderung der Satzung des E-RIHS ERIC.

(6) Die folgenden Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen:

a) Ernennung, Wiederernennung, Suspendierung oder Entlassung des Generaldirektors und der Stellvertreter;

b) Ernennung, Wiederernennung, Suspendierung oder Entlassung der Mitglieder des Beirats für Wissenschaft und Ethik und etwaiger zusätzlicher Beratungsgremien, die nicht Gegenstand dieser Satzung sind;

c) Einrichtung oder Auflösung von Leitungs- oder Lenkungsgremien, die nicht in Artikel 17 aufgeführt sind;

d) Genehmigung der Aufnahme neuer Mitglieder und Beobachter, Gewährung des Status eines ständigen Beobachters und Beendigung der Mitgliedschaft oder des Beobachterstatus;

e) Annahme des Jahrestätigkeitsberichts;

f) Genehmigung der wissenschaftlichen Strategie;

g) Auflösung des E-RIHS ERIC;

h) Genehmigung von Haushalts- und Finanzbeschlüssen, einschließlich des Jahreshaushalts, des Rahmens für Sachbeiträge, des fünfjährigen Tätigkeitsplans und des Finanzplans, des Gehalts des Direktors sowie aller anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Änderung des Geschäftsmodells oder der Finanzpolitik.

(7) Alle anderen Angelegenheiten, für die keine Zweidrittelmehrheit oder Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(8) Die Vollversammlung wählt aus den Reihen der Vertreter der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die einmal verlängert werden kann. Die Sitzungen der Vollversammlung werden vom Vorsitz einberufen. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz erhalten kein zusätzliches Stimmrecht.

(9) Eine außerordentliche Sitzung der Vollversammlung kann auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufen werden.

(10) Für die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist ein Quorum von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Wird das Quorum nicht erreicht, so wird so bald wie möglich nach erneuter Einladung eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der zweiten Sitzung gilt das Quorum als erreicht, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(11) Die Vollversammlung beschließt in der Geschäftsordnung Regeln für die Fernteilnahme und die Vertretung.

Artikel 19

Generaldirektor und zentrale Plattform

(1) Die Vollversammlung ernennt den Generaldirektor des E-RIHS ERIC gemäß Artikel 18 Absatz 6 und einem von der Vollversammlung beschlossenen Einstellungsverfahren. Die Amtszeit des Generaldirektors beträgt fünf Jahre; sie kann einmal verlängert werden.

(2) Der Generaldirektor ist der gesetzliche Vertreter des E-RIHS ERIC.

(3) Der Generaldirektor erstellt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der nationalen Knoten den strategischen Plan des E-RIHS ERIC, der von der Vollversammlung genehmigt werden muss.

(4) Der Generaldirektor ist für die Umsetzung der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.

(5) Der Generaldirektor ist für die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts an die Vollversammlung verantwortlich. Der Bericht wird unter Berücksichtigung der Tätigkeiten des Ausschusses der nationalen Knoten und des Beirats für Wissenschaft und Ethik erstellt.

(6) Der Generaldirektor kann die Anwesenheit eines oder mehrerer Stellvertreter bei der Vollversammlung beantragen.

(7) Der Generaldirektor ist für die Verwaltung der zentralen Plattform des E-RIHS ERIC zuständig. Die zentrale Plattform unterstützt den Generaldirektor und die anderen in Artikel 17 genannten Gremien.

(8) Die Liste der Tätigkeiten der zentralen Plattform basiert hinsichtlich der geltenden rechtlichen Anforderungen für den Betrieb eines ERIC auf Artikel 2 und Artikel 27. Diese Tätigkeiten bilden die Grundlage für einen effizienten und koordinierten Betrieb der verteilten Infrastruktur.

(9) Der Generaldirektor und die zentrale Plattform bleiben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unparteiisch.

Artikel 20

Ausschuss der nationalen Knoten

(1) Der Ausschuss der nationalen Knoten bildet das wissenschaftliche Gremium des E-RIHS ERIC; er setzt sich zusammen aus den Koordinatoren der einzelnen nationalen Knoten.

(2) Jedes Land ernennt nach seinen eigenen Regeln einen nationalen Koordinator, der alle am nationalen Knoten beteiligten Körperschaften vertritt.

(3) Der Ausschuss der nationalen Knoten hat folgende Aufgaben:

a) Gewährleistung der Einheitlichkeit, Kohärenz und Stabilität der Tätigkeiten der nationalen Knoten;

b) Überwachung und Kontrolle der Umsetzung und Koordinierung der Strategien des E-RIHS ERIC innerhalb des Netzes;

c) wirksame Vertretung der Nutzergemeinschaften, indem ihre Vorschläge, Bedürfnisse und Anliegen auf der Ebene des E-RIHS ERIC zusammengefasst werden;

d) Vorlage von Vorschlägen zur Verbesserung der Infrastrukturen, Verfahren und Praktiken der nationalen Knoten, um Qualitäts- oder Effizienzunterschiede zwischen den Einrichtungen der Mitglieder des E-RIHS ERIC zu vermeiden;

e) Leisten eines Beitrags zur wissenschaftlichen Strategie des E-RIHS ERIC;

f) jährliche Erstellung des Dienstleistungsangebots des E-RIHS ERIC;

g) Meldung der Art und des Werts der nationalen Sachbeiträge und entsprechende Mitteilung an den Generaldirektor;

h) Berichterstattung gegenüber der Vollversammlung durch den Bericht an den Generaldirektor.

(4) Der Ausschuss der nationalen Knoten gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung genehmigt wird.

(5) Zwischenstaatliche Organisationen, die Zugang gewähren, beteiligen sich am Ausschuss der nationalen Knoten.

Artikel 21

Beirat für Wissenschaft und Ethik

(1) Der Beirat für Wissenschaft und Ethik berät die Vollversammlung auf Anfrage oder auf eigene Initiative zu den allgemeinen Tätigkeiten und Strategien des E-RIHS ERIC.

(2) Der Beirat für Wissenschaft und Ethik berät zu der wissenschaftlichen Strategie, die von der Vollversammlung angenommen werden muss.

(3) Der Beirat für Wissenschaft und Ethik führt gemäß Artikel 7 Absatz 1 jährlich eine Bewertung der wissenschaftlichen, technischen und allgemeinen Tätigkeiten des E-RIHS ERIC bzw. der unter der Bezeichnung E-RIHS ERIC stattfindenden Tätigkeiten durch.

(4) Die Mitglieder des Beirats für Wissenschaft und Ethik werden von der Vollversammlung gemäß Artikel 18 Absatz 6 für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann. Die Zahl seiner Mitglieder wird von der Vollversammlung beschlossen.

(5) Der Beirat für Wissenschaft und Ethik setzt sich zusammen aus renommierten Experten und Interessenträgern aus den verschiedenen Disziplinen der Kulturerbeforschung. Die Mitglieder des Beirats für Wissenschaft und Ethik vermeiden potenzielle organisationsbezogene oder persönliche Interessenkonflikte.

(6) Der Vorsitz des Beirats für Wissenschaft und Ethik wird aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt. Die Geschäftsordnung und die Zusammensetzung des Beirats für Wissenschaft und Ethik werden von der Vollversammlung angenommen.

KAPITEL 5

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Haushaltsgrundsätze, Abschlüsse und Rechnungsprüfung

(1) Das Haushaltsjahr des E-RIHS ERIC beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

(2) Dem Jahresabschluss des E-RIHS ERIC wird ein Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement des Haushaltsjahres beigefügt.

(3) Das E-RIHS ERIC unterliegt hinsichtlich der Erstellung, Hinterlegung, Prüfung und Veröffentlichung von Abschlüssen den Rechtsvorschriften des Landes, in dem es seinen satzungsmäßigen Sitz hat.

Artikel 23

Befreiungen von Steuern und Verbrauchsteuern

(1) Mehrwertsteuerbefreiungen gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates und gemäß den Artikeln 50 und 51 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates finden Anwendung auf Käufe von Gegenständen und Dienstleistungen durch das E-RIHS ERIC, die für die offizielle und ausschließliche Verwendung durch das E-RIHS ERIC bestimmt sind, sofern die Käufe ausschließlich für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten des E-RIHS ERIC im Einklang mit dessen Auftrag getätigt werden. Mehrwertsteuerbefreiungen sind auf Käufe mit einem Wert von über 300 EUR beschränkt.

(2) Befreiungen von der Verbrauchsteuer gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates sind auf Käufe durch das E-RHIS ERIC beschränkt, die für den offiziellen und ausschließlichen Gebrauch durch das E-RHIS ERIC bestimmt sind, sofern die Käufe ausschließlich für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten des E-RHIS ERIC im Einklang mit dessen Auftrag getätigt werden und einen Wert von über 300 EUR haben.

(3) Käufe durch das Personal fallen nicht unter diese Befreiungen.

KAPITEL 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Umgang mit Daten

(1) Das E-RIHS ERIC fördert die Grundsätze des offenen Quellcodes und des freien Zugangs sowie die FAIR-Grundsätze (Findability – Auffindbarkeit, Accessibility – Zugänglichkeit, Interoperability – Interoperabilität und Reusability – Wiederverwendbarkeit).

(2) Das E-RIHS ERIC stellt den Nutzern Leitlinien zur Verfügung, damit gewährleistet ist, dass bei Forschungsarbeiten, bei denen über das E-RIHS ERIC zugänglich gemachtes Material verwendet wird, die Rechte der Datenbesitzer und die Privatsphäre von Personen geachtet werden.

(3) Das E-RIHS ERIC stellt sicher, dass die Nutzer den Bedingungen für den Zugang zustimmen und dass für die Speicherung und Verarbeitung von Daten geeignete Sicherheitsvorkehrungen bestehen.

(4) Das E-RIHS ERIC stellt sicher, dass die Datenlieferanten, Autoren und das E-RIHS-Logo in angemessener Weise anerkannt werden.

Artikel 25

Arbeitssprache

Die Arbeitssprache des E-RIHS ERIC ist Englisch.

Artikel 26

Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission und der Öffentlichkeit

(1) Das E-RIHS ERIC erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der insbesondere die wissenschaftlichen, operativen und finanziellen Aspekte seiner Tätigkeiten enthält. Der Bericht wird von der Vollversammlung genehmigt und der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des entsprechenden Haushaltsjahres übermittelt. Dieser Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

(2) Das E-RIHS ERIC setzt die Europäische Kommission von jedem Umstand in Kenntnis, der die Erfüllung der Aufgaben des E-RIHS ERIC ernsthaft zu gefährden droht oder das E-RIHS ERIC daran hindert, die in der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

Artikel 27

Anwendbares Recht

Die interne Funktionsweise des E-RIHS ERIC unterliegt

a) dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 und den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung genannten Beschlüssen;

b) in den Angelegenheiten, die in den in Buchstabe a genannten Rechtsakten nicht oder nur teilweise geregelt sind, dem Recht des Staates, in dem das E-RIHS ERIC seinen satzungsmäßigen Sitz hat;

c) dieser Satzung und ihrer Geschäftsordnung.

Artikel 28

Streitigkeiten

(1) Für die das E-RIHS ERIC betreffenden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander sowie zwischen den Mitgliedern und dem E-RIHS ERIC und für Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Union eine Partei ist, ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

(2) Für Streitigkeiten zwischen dem E-RIHS ERIC und Dritten gilt das Unionsrecht über die gerichtliche Zuständigkeit. In Fällen, die nicht unter das Unionsrecht fallen, bestimmt das Recht des Landes, in dem das E-RIHS ERIC seinen satzungsmäßigen Sitz hat, die gerichtliche Zuständigkeit für die Beilegung solcher Streitigkeiten.

Artikel 29

Aktualisierungen und Verfügbarkeit der Satzung

(1) Die Satzung wird stets auf dem neuesten Stand gehalten und ist auf der Website des E-RIHS ERIC und am satzungsmäßigen Sitz öffentlich zugänglich.

(2) Jede Änderung der Satzung ist klar anzuzeigen unter Angabe, ob die Änderung ein wesentliches oder unwesentliches Element der Satzung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 betrifft und nach welchem Verfahren die Annahme der Änderung erfolgt.

ANHANG I

LISTE DER MITGLIEDER, DER STÄNDIGEN BEOBACHTER, DER BEOBACHTER UND DER VERTRETENDEN KÖRPERSCHAFTEN

Mitglieder	Vertretende Körperschaft
Französische Republik	Ministerium für Hochschulbildung und Forschung
Italienische Republik	Nationaler Forschungsrat
Königreich der Niederlande	Niederländische Agentur für Kulturerbe
Königreich Spanien	Ministerium für Wissenschaft, Innovation und Hochschulen
Republik Zypern	Stellvertretendes Ministerium für Forschung, Innovation und digitale Politik
Ungarn	Nationales Amt für Forschung, Entwicklung und Innovation
Republik Malta	Ministerium für das nationale Kulturerbe, die Künste und die Kommunalverwaltung
Republik Polen	Ministerium für Wissenschaft und Hochschulbildung
Republik Slowenien	Ministerium für Hochschulbildung, Wissenschaft und Innovation
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Abteilung Wissenschaft, Innovation und Technologie
Rumänien	Ministerium für Forschung, Innovation und Digitalisierung

Die Mitglieder nehmen die Absicht der zwischenstaatlichen Organisation „Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut“ (ICCROM) zur Kenntnis, ständiger Beobachter zu werden.

ANHANG II

FINANZBEITRÄGE

Siehe die auf der Website des ERIC E-RIHS öffentlich zugängliche gesonderte Unterlage, in der die Finanzbeiträge der Mitglieder und Beobachter festgelegt sind.

ANHANG III

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

— Zugangsplattform: jede der vier zentral verwalteten interdisziplinären Zugangsplattformen mit unterschiedlichen Arten des Zugangs und der angebotenen Dienstleistungen (E-RIHS ARCHLAB, E-RIHS DIGILAB, E-RIHS FIXLAB, E-RIHS MOLAB) für verschiedene Interessenträger, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die E-RIHS-Wissenschaftsgemeinschaft;

— Bezeichnung E-RIHS: die zentralen Werte, die sich durch alle Tätigkeiten des E-RIHS ERIC ziehen und durch die Qualitätsstandards des E-RIHS ERIC gewährleistet werden und zusammen die Bezeichnung E-RIHS ERIC ausmachen;

— Gründungskörperschaften: Körperschaften, die einen Antrag auf Gründung eines ERIC gestellt haben und vor der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung im Beschluss der Kommission über die Gründung des ERIC als Mitglieder, ständige Beobachter oder Beobachter anerkannt wurden;

— Kulturerbeforschung: der interdisziplinäre Bereich der wissenschaftlichen Erforschung des Kulturerbes. Die Kulturerbeforschung stützt sich auf verschiedene geistes-, natur- und ingenieurwissenschaftliche Disziplinen. Der Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung des Verständnisses, der Pflege und der nachhaltigen Nutzung des Kulturerbes, damit es das Leben der Menschen sowohl heute als auch in Zukunft bereichern kann. „Kulturerbeforschung“ ist ein Oberbegriff, der alle Formen der wissenschaftlichen Untersuchung von Werken von Menschenhand und gemeinsamen Werken von Natur und Mensch umfasst, die für Menschen von Wert sind;

— Nationaler Knoten: Die wissenschaftlichen Gemeinschaften der am E-RIHS beteiligten Länder bilden den nationalen Knoten mit seinem eigenen nationalen Koordinator;

— Öffentliche Forschung: Forschung mit öffentlich zugänglichen Ergebnissen (insbesondere Publikationen);

— Proprietäre Forschung: das, wofür Nutzer die Vertraulichkeit von Vorschlägen, Daten und Ergebnissen für einen bestimmten Zeitraum beantragen;

— Nutzer: Einzelpersonen, Teams und Institutionen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Industrie und dem öffentlichen Dienst, die die Einrichtungen, Ressourcen und Dienstleistungen einer Forschungsinfrastruktur nutzen, um Forschung zu betreiben, indem sie sich an der Konzeption oder Schaffung neuer Erkenntnisse, Produkte, Verfahren, Methoden und Systeme beteiligen und die Innovation in ihren Bereichen fördern.